



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

12. März 2026

Seite 1 von 19

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Die Vorsitzende der 29. Kammer  
Postfach 20 08 60  
40105 Düsseldorf

Geschäftszeichen  
bei Antwort bitte angeben  
24.56.2026-0003222

Telefon 0211 38424-[REDACTED]

Fax 0211 38424-999

**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Joachim Lindenberg  
gegen  
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-  
Westfalen  
**Az.: 29 K 11891/25**

In der Sache

Joachim Lindenberg  
gegen die  
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-  
Westfalen

teilen wir mit, dass die Klage nun unter dem **neuen Geschäftszeichen 24.56.2026-0003222** geführt wird und bitten, dies in der künftigen Korrespondenz zu beachten.

Wir beantragen namens der Beklagten LDI NRW,

- die Klage **a b z u w e i s e n** und
- dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



12. März 2026

Seite 2 von 19

## **A. Anmerkungen zum Vorbringen des Klägers**

In dem Schreiben des Klägers vom 01.02.2026 an das Verwaltungsgericht („Klagebegründung F“) kritisiert der Kläger die Aktenführung der Beklagten. Er hält diese für unvollständig und nicht nachvollziehbar und bezieht sich auf Einschätzungen, die er hierzu von vermeintlichen, nicht näher benannten „Behördeninsidern“ erhalten habe.

Die von dem Kläger vorgebrachten Vorhaltungen bezüglich der Aktenführung der Beklagten weist die Beklagte zurück. Die Akten sind so übersichtlich geführt, wie das bei der Fülle der Korrespondenz mit dem Kläger möglich ist. Die Akten sind vollständig und wurden auch so dem Gericht übersandt. Im Übrigen haben die Beschäftigten der Beklagten vor der Einführung der elektronischen Akte im Jahr 2024 eine ausführliche Schulung zu den rechtsstaatlichen Grundlagen der Aktenführung absolviert.

## **B. Unbegründetheit der Klage gegen den Bescheid vom 06. Oktober 2025 (Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095)**

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 6. Oktober 2025 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschlussnachricht gemäß § 35 Satz 1 VwVfG NRW richten sich nach dem VwVfG NRW.

Zwar hat die Beklagte den Kläger nicht entsprechend den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört. Der Kläger kann eine Aufhebung des Verwaltungsaktes gleichwohl nicht verlangen, da der Anhörungsmangel gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW geheilt ist. Nach Absatz 2 der Vorschrift können Handlungen nach Absatz 1 bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.



Nach § 46 VwVfG NRW kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Eine Heilung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW setzt voraus, dass die Anhörung nachträglich ordnungsgemäß durchgeführt und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde uneingeschränkt erreicht wird. Dies schließt ein, dass die Behörde ein etwaiges Vorbringen des Betroffenen bei ihrer Entscheidung in Erwägung zieht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 22. Februar 2022 – 4 A 7/20 –, BeckRS 2022, 12385 Rn. 25 und vom 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, BeckRS 2012, 2823 Rn. 18, jeweils m.w.N.

Nach Maßgabe dessen ist der Anhörungsmangel geheilt worden. Mit Schreiben vom 27. Januar 2026 und unter Fristsetzung bis zum 27. Februar 2026 wurde der Kläger von der Beklagten angehört. Hierauf hat der Kläger auch mit Schreiben vom 1. Februar 2026 reagiert.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 1. Februar 2026 an das Gericht, welches diesem bereits vorliegt.

Das Vorbringen des Klägers hat die Beklagte berücksichtigt und es hätte zu keiner anderen Entscheidung geführt: Die Stellungnahme des Klägers beinhaltet keine neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen, sondern erschöpft sich in der Darstellung seiner gegenteiligen Rechtsauffassung. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Anhörungsschreiben bzw. in der Klagebegründung kommt die Beklagte zu keinem anderen Ergebnis.

In diesem Kontext sei auch angemerkt, dass entgegen dem Vorbringen des Klägers der in der Anhörung vom 27. Januar 2026 enthaltene Entwurf des Bescheids ergebnisoffen war (siehe Vorwurf Seite 1 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026). Die Beklagte hatte mit Schreiben vom 27. Januar 2026 lediglich die Anhörung nachgeholt. Der einer Anhörung



beigefügte Bescheid ist seinerzeit zurecht mit „Entwurf“ bezeichnet worden, um mögliche Einlassungen des Klägers ggf. zu berücksichtigen.

12. März 2026  
Seite 4 von 19

Zu der Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen im Anhörungsschreiben bzw. dessen identischer Klagebegründung wird auf die nun folgenden Passagen zur Begründung der materiellen Rechtmäßigkeit verwiesen.

Der Kläger moniert, dass dem Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung fehlt. Das trifft zu. Die fehlende oder unrichtige Rechtsmittelbelehrung berührt die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes nicht (§ 37 Abs. 6 VwVfG, § 37 Abs. 3 S. 1 VwGO).

## 2. Materielle Rechtmäßigkeit

### a) Sachverhalt:

Der Abschlussentscheidung der Beklagten zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 liegt im Wesentlichen folgender Beschwerdesachverhalt zugrunde:

Der Kläger legte mit E-Mail vom 12. Mai 2025 Beschwerde ein. Unter den Punkten 1 und 2 seiner Beschwerde trug er vor, dass die Deutsche Post Direkt GmbH (im Folgenden: Beschwerdegegnerin) ihm unrichtige bzw. unvollständige Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO erteilt habe. Die Beschwerdegegnerin würde Zugriffe auf in ihrer Postreferenz-Datenbank vorgehaltene Adressdaten von Paket-Empfängern und deren Ersatzempfängern nicht protokollieren und sei daher nicht in der Lage, die nach Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlichen Informationen zu den Empfängern (i. e. die jeweiligen Postzusteller) zu beauskunften. Zur Begründung führte der Kläger an, dass anlässlich eines Zustellungsversuchs eines Pakets für Nachbarn durch die Deutsche Post AG (DP AG) Verarbeitungen seiner personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Adressabgleichs bei einer „Ersatzzustellung“ stattgefunden haben, nicht ordnungsgemäß von der Beschwerdegegnerin beauskunftet worden seien. Zudem sei die in verschiedenen Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin angeführte Rechtsgrundlage für die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Adressabgleichs bei der Ersatzzustellung



an die DP AG – Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO – nicht einschlägig. Auch sei der Kläger von der Beschwerdegegnerin nicht nach Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei der Ersatzzustellung einschließlich seines Widerspruchsrecht informiert worden.

12. März 2026

Seite 5 von 19

Nach Aussage der Beschwerdegegnerin kann der Zusteller der Deutschen Post AG (Kundin) über die Postreferenz-Datenbank der Beschwerdegegnerin während der Zustellung einen Adressabgleich vornehmen. Dies dient der möglichst fehlerfreien Dokumentation der Namen und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses durch die Kundin. Die von der Kundin angegebene Adresse des Empfängers bzw. Ersatzempfängers wird an die Beschwerdegegnerin zwecks Abgleichs mit den in der Postreferenz-Datenbank vorhandenen Daten übermittelt; die Kundin erhält dann nur die Rückmeldung, ob Post an diese Adresse nach Auffassung der Beschwerdegegnerin zustellbar ist oder nicht. Während der Zustellung kann der Zusteller über den Leitcode der Sendung via Handscanner die Adressprüfung vereinfachen und Rückläufer vermeiden. Es soll dann von dem Zusteller in einem technischen Prozess (dem Abgleich) überprüft werden, ob an dieser Adresse die Post zugestellt werden kann. Einzig die Information über die Zustellmöglichkeit („bekannt und zustellbar“ oder „unzustellbar“ oder „unbekannt“) wird von der Beschwerdegegnerin an ihre Kundin zurückgemeldet, weitere Informationen erfolgen nicht. Das gilt auch für den Abgleich bei der Ersatzzustellung.

Die Beschwerdegegnerin speichert nicht, welche Adressdatensätze dem Zusteller im Handscanner angezeigt werden und welcher Datensatz im Rahmen der Ersatzzustellung von dem Zusteller – sofern er denn angezeigt wurde – übernommen wird. Daten-Grundlage für das Geschäftsfeld des Adressabgleichs von der Beschwerdegegnerin ist die Postreferenz-Datenbank, in der die Adressdatensätze gespeichert werden.



b) Rechtliche Bewertung:

12. März 2026  
Seite 6 von 19

Die Abschlussentscheidung der Beklagten zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 ist materiell rechtmäßig.

Es liegt kein Datenschutzverstoß in einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin vor. Die Beschwerdegegnerin hat weder die vom Kläger unter den Punkten 1 und 2 seiner Beschwerde vom 12. Mai 2025 (Blatt 1 der Verwaltungsakte) verlangten Auskünfte nach Art. 15 DS-GVO zu erteilen, noch die Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO einschließlich der Information über das Widerspruchsrecht zu geben. Auch bedarf es entgegen dem Vortrag des Klägers unter Beschwerdepunkt 2 keiner gesetzlichen Rechtsgrundlage für den Beschwerdegegner zum Abgleich der Empfängeradressdaten.

Bezüglich des Vorbringens zur Auskunftspflicht sowie des Erfordernisses einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für den „Adressabgleich“ und die „Ersatzzustellung“ ist die Beschwerdegegnerin nicht als Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, sondern als Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO anzusehen. Für die von dem Kläger thematisierte Ersatzzustellung und den Adressabgleich ist die DP AG Verantwortliche. Diese Verarbeitungen dienen der Erbringung von Postdienstleistungen. Entgegenstehende Anhaltspunkte liegen nicht vor. Die vom Kläger im Wege eines an die Beschwerdegegnerin gerichteten Auskunftersuchens begehrten Informationen im Zusammenhang mit dem Adressabgleich sind zumindest nicht von der Beschwerdegegnerin zu erlangen.

aa) Unstreitig, so auch der Kläger, wird die Postreferenz-Datenbank für mehrere Zwecke verwendet. Gegenstand der unter dem Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 von der Beklagten bewerteten Beschwerde sind aber nur der Adressabgleich und die Ersatzzustellung. Andere Vorgänge, wie die Datenerhebungen für die Postreferenz-Datenbank, anhand der Datenbank vorgenommene Adressbereinigung und Anschriftenprüfung sowie die Erfassung von Empfängerinformationen durch die DP AG, wurden nicht bewertet, da sie nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Daher wurden von der Beklagten auch dahingehend keine weiteren Ermittlungen angestrengt. Der Vorwurf des Klägers, dass nicht nach verschiedenen



Verarbeitungsformen unterschieden wird (S. 2 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026), geht also fehl.

12. März 2026  
Seite 7 von 19

bb) Die Beklagte kann – auch unter Beachtung des Vorbringens des Klägers aus dem Anhörungs- bzw. Klagebegründungsschreiben – keine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin für die beanstandeten Datenschutzverstöße feststellen. Die Beschwerdegegnerin handelt weder für den Adressabgleich während der Zustellung noch im Rahmen der Ersatzzustellung in eigener oder gemeinsamer Verantwortlichkeit mit der Deutschen Post AG, sondern nach Art. 28 DS-GVO als Auftragsverarbeiterin der DP AG. Es oblag ihr daher nicht, nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die Empfänger zu erteilen (Beschwerdepunkt 1 aus der E-Mail des Klägers vom 12. Mai 2025, Blatt 1 der Verwaltungsakte) oder über den Abgleich nach Art. 13 DS-GVO zu informieren (Beschwerdepunkt 2 aus der E-Mail des Klägers vom 12. Mai 2025, Blatt 1 der Verwaltungsakte), da diese Pflichten nur Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO treffen. Es bestehen für die Beklagte keine Anhaltspunkte, an der Aussage der Beschwerdegegnerin zu zweifeln.

Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO ist, wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Dabei verbleibt die Entscheidung über die Zwecke und die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung bei dem Verantwortlichen, während Entscheidungen über die nicht-wesentlichen Mittel (d. h. eher praktische Aspekte der Umsetzung, wie z. B. die Wahl einer bestimmten Hard- oder Software oder die detaillierten Sicherheitsmaßnahmen) dem Auftragsverarbeiter überlassen werden können. Merkmal einer Auftragsverarbeitung ist zudem, dass der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO den Weisungen des Verantwortlichen unterliegt.

Die Beklagte schließt sich nicht der Auffassung des Klägers an, dass die Postreferenz-Datenbank Zweck der Datenverarbeitung ist (S. 4 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 01.02.2026). Sie ist die Dienstleistung der Beschwerdegegnerin, um die Zwecke der Kundin (DP AG) zu erreichen. Für die Kundin sind der Zweck des Abgleichs die effektive, vereinfachte und beschleunigte Zustellung, die fehlerfreie Dokumentation der Namen



und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses und die Vermeidung von Rückläufern. Insbesondere ist das eigene geschäftliche Interesse der Beschwerdegegnerin, für ihre Kundin als Dienstleisterin tätig zu sein, nicht der Verarbeitungszweck. Das wirtschaftliche Interesse bestimmt nur darüber, dass sie der Kundin die notwendigen Mittel (die Datenbank, Abgleichtechnik) zur Verfügung stellt, damit die Kundin ihren Verarbeitungszweck verwirklichen kann.

Auch wird der Behauptung des Klägers nicht gefolgt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel wesentlich seien (Seite 3 und 4 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026) und daher die Verantwortlichkeit begründen. Eine automatisierte Datenverarbeitung ist immer abhängig von der technischen Infrastruktur, sodass sich auch unter diesem Aspekt, kein wesentliches Mittel erkennen lässt.

Das Bestehen von Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträgen (Seite 4 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026) ist für die datenschutzrechtliche Einordnung unerheblich. Letztendlich erkennt der Kläger mit diesem Gedanken aber an, dass geschäftliche Interessen der Beschwerdegegnerin bestehen. Eine darüberhinausgehende eigene Zweckverfolgung, die eine Verantwortlichkeit in Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung zu begründen vermag, ist nicht gegeben und kann der Kläger nicht vortragen.

Das Vorliegen eines reinen kommerziellen Nutzens für die beteiligten Parteien reicht nicht aus, um als Verarbeitungszweck zu gelten, vgl. auch Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021 vgl. Rz. 39 ff., 62 und 68.

Der in den Stellungnahmen von der Beschwerdegegnerin vom 29. August 2025 (Seite 247 ff. der Akte) beschriebene Ablauf des Abgleichs bildet die Weisungsgebundenheit ab. Es wird für die Kundin die Information über die Zustellbarkeit einer einzelnen Sendung abgerufen und mitgeteilt. Dies ist ein technischer Prozess der im Fall des Klägers im Auftrag der Kundin durchgeführt wird. Die Beschwerdegegnerin ist unter Vorgabe konkreter Adressen angehalten, den



Abgleich durchzuführen, ohne dass ihr ein Entscheidungsspielraum eröffnet bleibt.

12. März 2026  
Seite 9 von 19

Die Beschwerdegegnerin agiert, zumindest soweit es den unter dem Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 von der Beklagten bewerteten Adressabgleich betrifft, weisungsgebunden.

Dass die Beschwerdegegnerin nicht dieses Vokabular benutzt, vermag nicht die Wertung zur Auftragsverarbeitung zu entkräften. Es ist unschädlich, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Rolle als Auftragsverarbeiterin im Rahmen des Adressabgleichs im Handscanner die Information der Zustellbarkeit oder Empfängerdaten als Vorschläge anzeigen lässt. Entscheidend sind die oben geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Maßgeblich für die Abgrenzung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in der DS-GVO sind nicht die Verarbeitungsformen, sondern Zweck und Mittel. Demzufolge ist der Beschwerdegegnerin insoweit kein Datenschutzverstoß anzulasten.

Das oben Gesagte gilt auch für den Abruf der Ersatzzustellungsdaten, nur mit dem Unterschied, dass der Abgleich für die Zustellung an eine Ersatzadresse durchgeführt wird. Auch hier erfolgt der Abgleich auf Weisung der Kundin.

Der Abgleich erfolgt daher allein zum Zwecke der Kundin, mit Mitteln der Beschwerdegegnerin, auf die die Kundin Einfluss nimmt (sie gibt die Empfänger\*innenadresse vor) und einem als gering zu betrachtenden Entscheidungsspielraum der Beschwerdegegnerin bei der Ersatzzustellung (der Auswahl aus einem zahlenmäßig begrenzten und auf einen bestimmten Umkreis beschränkten Ersatzempfänger\*innenpool).

cc) Bei einer Auftragsverarbeitung ist auch keine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erforderlich. Soweit die Beschwerdegegnerin Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO als Rechtsgrundlage benennt, bezieht sich diese eindeutig auf die Speicherung personenbezogener Adressdaten in der Postreferenz-Datenbank, die diese in eigener Verantwortlichkeit vorhält. Nicht nachvollziehbar ist daher der gegenteilige Vortrag des Klägers auf Seite 3 seiner Klagebegründung zum



Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026, dass die Nennung der Rechtsgrundlage durch die Beschwerdegegnerin sich auch auf den Adressabgleich beziehe. Zudem ist für den Fall, dass man auch für Auftragsverarbeiter eine Rechtsgrundlage für erforderlich hält, insoweit Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO als Rechtsgrundlage geeignet. Im Übrigen ist die Speicherung personenbezogener Adressdaten in der Postreferenz-Datenbank in der Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin nicht Gegenstand des Vorbringens des Klägers unter den Beschwerdepunkten 1 und 2.

dd) Auch nicht zu folgen ist dem Kläger, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (im Folgenden: BfDI) keine Verantwortlichkeit der Kundin bezüglich der streitgegenständlichen Verarbeitungsvorgänge unter den Beschwerdepunkten 1 und 2 sieht und daher ihre Zuständigkeit abgelehnt habe (Seite 2 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026). Der Kläger hatte im Zusammenhang mit dem Adressabgleich Auskunft von der Beschwerdegegnerin verlangt und moniert, dass die Beschwerdegegnerin beim Adressabgleich keine Zugriffe auf ihre Postreferenz-Datenbank protokollieren würde. Insofern richtete sich die Beschwerde des Klägers gegen die Beschwerdegegnerin als vermeintlich verantwortliche Stelle. Für die Beschwerdegegnerin ist die Beklagte nach Art. 55 Abs. 1 DS-GVO, § 40 Abs. 1 BDSG und § 26 S. 2 DSG NRW zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die Bundesbeauftragte hat sich daher mit dem materiellen Vorbringen des Klägers nicht befasst. Aufgrund ihrer Unzuständigkeit in Bezug auf die Beschwerdegegnerin hatte sie insoweit bereits die Übernahme der Beschwerde abgelehnt (Schreiben vom 28. Mai 2025/ S. 42f. der Akte).

Die Sorge des Klägers im Zusammenhang mit der Ablehnung der BfDI, dass sich keiner für den Abgleich verantwortlich sieht (Seite 2 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026), ist unberechtigt. Die Beschwerdegegnerin erklärt sogar ausdrücklich in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2025 (Seite 247, 249 und 250 der Akte), dass die DP AG Verantwortliche ist.



c) Stellungnahme zu den Vorwürfen des Klägers bezüglich der Arbeitsweise der Beklagten

12. März 2026  
Seite 11 von 19

aa) Der mehrmalige Verweis des Klägers auf die Datenweitergabe durch die Beschwerdegegnerin (Seite 3 und 4 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026) verfängt nicht. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Akte bei der BfDI nicht hinzuzuziehen. Die Beschwerdegegnerin hat entgegen des Vortrags des Klägers keine Daten im Zusammenhang mit dem Adressabgleich und für die Ersatzzustellung in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung verarbeitet.

bb) Die Beklagte hat sich mit dem Sachverhalt hinreichend auseinandergesetzt. Zweifel an dem Vortrag der Beschwerdegegnerin bestehen nicht.

Entgegen der Auffassung des Klägers auf Seite 2 und 3 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026, mussten durch die Beklagte weder das Verarbeitungsverzeichnis noch der Auftragsverarbeitungsvertrag von der Beschwerdegegnerin angefordert werden. Der Kläger hat keine Aspekte vorgetragen, die Zweifel am Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses begründen.

cc) Des Weiteren geht auch der Vorwurf des Klägers ins Leere, dass die Auskunftspflicht bezüglich etwaiger Zugriffsprotokolle hätte geprüft werden müssen (Seite 3 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026). Wenn bereits gegenüber der Beschwerdegegnerin das Betroffenenrecht gänzlich nicht besteht, erübrigt sich auch die Frage nach den Auskunftsdetails.

dd) Der interne Vermerk zu dem Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 6. Oktober 2026 war keine Arbeitshypothese, wie auf Seite 2 der Klagebegründung zum Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 vom 1. Februar 2026 vom Kläger vorgeworfen. Der Vermerk diente der Vorbereitung des Abschlusschreibens an den Kläger und ist im Urteilsstil verfasst. In welchem Stil ein interner Vermerk aufgebaut wird, ist nicht vorgeschrieben.



### **C. Unbegründetheit der Klage gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2025 (Geschäftszeichen 24.56.2025-0003298)**

12. März 2026  
Seite 12 von 19

#### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Der Kläger moniert die Bezeichnung des als Anhörung übersandten Entwurfs des Bescheides und bezweifelt die Ergebnisoffenheit der Anhörung, da es sich um den gleichen Inhalt handele, der bereits in dem Bescheid ohne vorherige Anhörung am 10.12.2025 erlassen worden sei.

Die Bedenken des Klägers sind nicht nachvollziehbar.

Der einer Anhörung beigefügte Bescheid ist seinerzeit zurecht mit „Entwurf“ bezeichnet worden, um mögliche Einlassungen des Klägers ggf. zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, geht die Beklagte auf das Vorbringen des Klägers aus der Klageerwiderung im Folgenden ergänzend ein.

b) Der Kläger führt an, dass es sich bei „den Schreiben“ der Beklagten nicht um Verwaltungsakte handele. Nicht klar ist, welche Schreiben der Kläger genau meint. Die Beklagte hat die im Verwaltungsverfahren übliche Korrespondenz mit den Verfahrensbeteiligten geführt. Das Gericht hat mit seinem Hinweis im Schreiben vom 09.01.2026 klargestellt, dass es sich bei dem Schreiben vom 10.12.2025 um einen – abschließenden – Verwaltungsakt im Sinne Art. 77 Abs. 2 DS-GVO handelt. Dem gerichtlichen Hinweis folgend wurde die Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 27.01.2026 nachgeholt. Das Anhörungsschreiben mit dem Entwurf des Abschluss Schreibens liegt dem Gericht vor. Zur rechtlichen Wirkung siehe oben unter B, S. 2 ff..

Auch für diesen Bescheid gelten die obigen Ausführungen zur fehlenden Rechtsmittelbelehrung.

c) Der Kläger bemängelt, dass die Anhörung keinen rechtsmittelfähigen Bescheid enthielt.



Eine Anhörung erfolgt immer ohne Rechtsmittelbelehrung, da sie keinen rechtsmittelfähigen Tenor enthält.

12. März 2026  
Seite 13 von 19

## 2. Materielle Rechtmäßigkeit des Bescheides

### a) Sachverhalt

Der Kläger reichte im Jahr 2025 insgesamt vier Beschwerden bei der Beklagten ein, die alle die unrechtmäßige Auskunftserteilung an ihn durch die Deutsche Post Direkt GmbH (DPD) zum Gegenstand hatten. Diese vier Beschwerden wurden unter dem Geschäftszeichen 24.56.2025-0003298 der ersten Beschwerde zusammengefasst und bearbeitet.

Im Einzelnen hatten die Beschwerden im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Erste Beschwerde vom 03.03.2025 zur Auskunft vom 20.02.2025 (Blatt 1 ff. der an das VG übermittelten Aktenkopie zu GZ: 24.56.2025-0003298):  
Die erteilte Auskunft zu den personenbezogenen Daten des Klägers sei unvollständig, in der falschen Form erteilt und unverständlich.
- Zweite Beschwerde vom 12.05.2025 zur Auskunft vom 03.04.2025 (Blatt 25 ff. der an das Gericht übermittelten Akte):  
Die erteilte Auskunft zu den personenbezogenen Daten des Klägers sei unvollständig und in technischer Hinsicht unzureichend (1.), es sei unzureichend informiert worden (2.) und es sei nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist geantwortet worden (3.)  
Die Beschwerde bzgl. Punkt 3 der Verfristung der Auskunft wurde unter dem Geschäftszeichen 24.56.2025-0003289 bearbeitet. Die übrigen Beschwerdepunkte 1 und 2 wurden unter dem Geschäftszeichen 21.40.2025-0008095 bearbeitet (siehe hierzu unter B).
- Dritte Beschwerde vom 05.08.2025 zur Auskunft vom 09.07.2025 (Blatt 104 ff. der an das VG übermittelten Akte):



Die Auskunft sei unvollständig; der Informationspflicht der DPD werde nicht ausreichend nachgekommen und die Aussagen seien teilweise intransparent.

12. März 2026  
Seite 14 von 19

- Vierte Beschwerde vom 26.11.2025 zu Auskunft vom 16.10.2025 (Blatt 223 ff. der an das VG übermittelten Akte):  
Die Auskunft sei unvollständig und die gewählte Verschlüsselung der DPD sei ungeeignet.

Im Zuge der Bearbeitung der Beschwerden wurden zur Ermittlung des Sachverhalts mehrere Auskunftersuchen an die DPD gerichtet und die Antworten an den Kläger zur Kenntnisnahme und mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt, wozu dieser sich überwiegend auch sehr ausführlich geäußert hat.

Das Verwaltungsverfahren wurde durch die Beklagte schließlich mit einem Hinweis an den Verantwortlichen nach Art. 58 Abs. 1 lit d DS-GVO abgeschlossen sowie einem Schreiben an den Kläger, in welchem dieser darüber informiert wurde.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zu den Einzelheiten auf die dem Gericht bereits vorliegende Aktenkopie sowie die Schreiben vom 14.01.2026 sowie die Anhörung an den Kläger vom 27.01.2026 verwiesen.

#### b) Rechtliche Bewertung

Ergänzend nimmt die Beklagte zu einzelnen Aspekten der Beschwerdeinhalte wie folgt Stellung:

Der Bescheid vom 10.12.2025 ist rechtmäßig.

Der Kläger moniert, dass die Bescheide der Klägerin vom 10.12.2025 sowie 27.01.2026 zu unbestimmt seien, da sie unterschiedliche Punkte seiner Beschwerden nicht aufgreifen würden. Die Beklagte widerspricht der Behauptung des Klägers.

Im Einzelnen:

aa) Ursprungsbeschwerde vom 03.03.2025 (Blatt 1 der Akte)



12. März 2026

Seite 15 von 19

In dieser Ursprungsbeschwerde ist auch die Unverständlichkeit der dem Kläger am 20.02.2025 erteilten Auskunft (Blatt 4-9 der Akte), genauer die Fußnote zu der Thematik „Nachsendeauftrag“ der Deutsche Post Direkt GmbH (DPD) (Bl. 7 der Akte), gerügt worden:

<sup>1</sup> Zur Aktualisierung des Adressbestandes nutzt die Deutsche Post Direkt GmbH - wie auch andere Unternehmen - das Produkt „Anschriftenprüfung“ der Deutschen Post AG. Über die Anschriftenprüfung erfolgt auch die Mitteilung von neuen Anschriften aus Nachsendeaufträgen an die Deutsche Post AG. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber des Nachsendeauftrages seine Einwilligung zur Weitergabe der „Neuadresse“ erteilt hat, was dann der Fall ist, wenn die Einwilligung auf dem Nachsendeauftragsformular nicht gestrichen wurde. Die zweite Voraussetzung ist das Vorliegen der „Altadresse“ im Datenbestand des anfragenden Unternehmens. Ist die genannte Quelle in der Tabellenübersicht mit Nachsendeauftrag versehen, so lag der Deutschen Post Direkt GmbH insoweit bereits eine Altanschrift vor, weshalb auch die „Neuadresse“ in den Eigenbestand übernommen werden durfte.

Der Kläger hält diese für unverständlich und schließt mehrere Folgefragen an den Verantwortlichen an.

Art. 12 Abs. 1 DS-GVO gibt der verantwortlichen Stelle auf, die Auskunft „verständlich“ zu erteilen. Dies bedeutet, dass der Empfänger den Inhalt erfassen und in seine Entscheidung über den Umgang mit den eigenen persönlichen Daten einfließen lassen können soll, vgl. Paal/Pauly/Hennemann, 4. Auflage 2026, VO (EU) 2016/679, Art. 12 Rn. 30.

Nach Auffassung der Beklagten ist die Auskunft mit der Fußnote verständlich.

Die Auskunft besagt, dass die aktuelle Adresse des Klägers der DPD aus den zwei dort aufgeführten Quellen zur Kenntnis gebracht wurde:

In Bezug auf die zweite Quelle besagt die Auskunft, dass die aktuelle Anschrift aus einem Nachsendeauftrag zur Ursprungsadresse stammt. Die hier angebrachte Fußnote besagt zunächst, dass die DPD das Produkt „Anschriftenprüfung“ der Deutschen Post AG zur Aktualisierung ihres Adressbestandes nutzt. Es werden ihr dabei unter zwei Voraussetzungen durch die Deutsche Post AG auch neue Anschriften aus Nachsendeaufträgen mitgeteilt, sofern der Auftraggeber des Nachsendeauftrages hierfür seine Einwilligung erteilt hat und sie (DPD) im Besitz der Altadresse ist.

Die DPD war diesbezüglich im Besitz der durch die Quelle „Schober“ gelieferten Altadresse und erhielt deshalb die neue Adresse.



Dieser Passus ist nach Ansicht der Beklagten so formuliert, dass er für einen durchschnittlichen Empfänger verständlich ist und dieser dadurch zunächst alle wichtigen Informationen erhält.

Wenn sich für einen Betroffenen im Einzelfall daraus weitere Folgefragen ergeben, so ist das nach Ansicht der Beklagten nicht als mangelnde Verständlichkeit der Auskunft zu werten.

Demzufolge hat die DPD die Auskunft vom 20.02.2025 nicht in unverständlicher Form erteilt.

bb) Beschwerde vom 05.08.2025 (Blatt 104 der Akte)

Der Kläger führt in seiner Klagebegründung an, dass er mit seiner Beschwerde auch die Unvollständigkeit der Auskunft der DPD vom 09.07.2025 gerügt habe und dieser Aspekt im Bescheid der Beklagten vom 10.12.2025 sowie der Anhörung vom 27.01.2026 fehle.

Die Beklagte hat dies sehr wohl beschieden. In ihrem Bescheid sowie in der Anhörung hat die Beklagte gleichlautend formuliert:

„(...) Darüber hinaus hat meine Prüfung ergeben, dass die DPD Ihre Auskunftsanträge vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 sowie vom 09.07.2025 nicht vollständig und zum Teil nicht formgerecht und verfristet beauskunftet hat. (...)“ (Unterstreichungen wurden durch die Unterzeichnerin zur Verdeutlichung hinzugefügt).

Der Bescheid der Beklagten umfasst somit auch den vom Kläger gerügten Teil und ist demzufolge vollständig.

cc) DPD als Auftragsverarbeiter

Darüber hinaus bezweifelt der Kläger die Einordnung der Beklagten, dass die DPD im Hinblick auf Nachsendeauftrag, Ersatzzustellung und Postwurfspezial aufgrund ihrer Auftragsverarbeitung für die Deutsche Post AG (DP AG) nicht als verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen ist.



Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir insofern auf die Ausführungen zur Auftragsverarbeitung im Rahmen der Ersatzzustellung oben unter B 2. b).

Für Nachsendeauftrag und Postwurfspezial liegt laut den Ausführungen der DPD eine Verantwortlichkeit der DP AG vor. (s. Bl. 169 ff. der Akte).

Es bestehen weiterhin für die Beklagte keine Anhaltspunkte, an der Aussage der Beschwerdegegnerin zu zweifeln und sie verbleibt bei ihrer Rechtsauffassung.

dd) Zu den weiteren vom Kläger vorgetragenen Argumenten bezüglich der Ablehnung seiner Beschwerde vom 26.11.2025 (Blatt 234 der Akte) ist zu sagen:

(1) Abstimmung zwischen DPD und DP AG

Der Kläger hält die Ablehnung der Beschwerde für verfehlt, bezweifelt, dass die DPD ohne Mitteilung der personenbezogenen Daten Rücksprache mit der DP AG halten konnte, und moniert eine fehlende Befassung der Beklagten mit diesem Thema.

Die DPD hat in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 (siehe Bl. 162 der Akte) explizit angegeben, dass diese Stellungnahme zu einzelnen Punkten, in welchen die DP AG die verantwortliche Stelle ist, mit der DP AG jedoch ohne die Offenlegung der personenbezogenen Daten des Klägers abgestimmt worden sei.

Die Erörterung allgemeiner Sachfragen und Abläufe zu Datenverarbeitungen der beiden Unternehmen ist aus Sicht der Beklagten in einer abstrakten Form abschließend durchführbar; die personenbezogenen Daten des Klägers sind hierfür nicht relevant.

Für einen vom Kläger vorgetragenen möglichen Rückschluss auf seine Person gibt es keine Anhaltspunkte.

Konkrete Anhaltspunkte, die an der Aussage der DPD Zweifel erwecken könnten, trägt der Kläger nicht vor. Demzufolge hält die Beklagte die Ausführungen der DPD weiterhin für schlüssig.



## (2) Verschlüsselung

12. März 2026  
Seite 18 von 19

Darüber hinaus hält der Kläger in seiner Klagebegründung die von der Beklagten erfolgte Einschätzung zu der durchgeführten Verschlüsselung durch DPD für verfehlt.

Der Kläger verweist auf eine Verwarnung des Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg, in der die Verschlüsselung einer Mail mittels Geburtsdatums (welches der Kläger als sicherer ansieht als das von der DPD gewählte Verfahren) als unsicher eingestuft wurde.

Dieser Sachverhalt ist mit dem in Rede stehenden Fall nicht vergleichbar. Der vom Kläger ins Feld geführte Fall bezog sich auf die Übersendung von Corona-Testergebnissen und mithin auf Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DS-GVO. Diese Daten sind allgemein als hochsensibel und damit schützenswerter anzusehen; eine qualifizierte Verschlüsselung ist demnach unstreitig auch angebracht.

Bei den von der DPD in der Auskunft übersandten Daten handelt es sich jedoch um bloße Namens- und Adressdaten, sowie um Nennung von Quellen, also Firmennamen. Für diese – im Gegensatz zu dem vom Kläger zitierten Fall – allgemein als nicht besonders schutzwürdig angesehenen Datenkategorien sieht die Beklagte die von der DPD für die Auskunftserteilung genutzte Verschlüsselung mittels Passwortes, welches das Datum der postalisch übersandten Auskunftserteilung darstellt, zurecht als ausreichend an.

ee) Die Beklagte hat das ihr bei der Entscheidung zustehende Ermessen in angemessenen Umfang ausgeübt und sieht ihr Verfahren mit dem Hinweis an die Beschwerdegegnerin gem. Art. 58 Abs. 1 lit d) DS-GVO als abgeschlossen und rechtmäßig an.



## **D. Ergebnis**

12. März 2026

Seite 19 von 19

Nach alledem sind die beiden Bescheide der Beklagten rechtmäßig, so dass die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Sollte das Gericht weitere Informationen benötigen, bittet die Beklagte um einen Hinweis.

Im Auftrag

[REDACTED]